

Gemeinde Information

**DER BÜRGERMEISTER
INFORMIERT**

Amtliche Mitteilung der Gemeinde Steinberg am Rofan

31. Januar 2022

Liebe Steinbergerin, lieber Steinberger!

Öffnungsschritte ab 05.02.2022

Der **Höhepunkt der Omikron-Welle** wird für die **kommende Woche erwartet**. Das Gute dabei ist: die **Zahlen aus den Spitälern und Intensivstationen sind stabil**. Ziel der Bundesregierung ist es, so flexibel wie möglich auf die Entwicklung des Coronavirus zu reagieren. Die aktuelle Situation ermöglicht es **daher erste Öffnungsschritte** zu setzen. Dieser **Öffnungsplan** für die kommenden Wochen wurde bei der Pressekonferenz am vergangenen Freitag von **Bundeskanzler Karl Nehammer** vorgestellt. Alle Infos findest du hier* bzw. im Anhang.

Sofortmaßnahmen gegen Teuerung

Österreich und Europa sind aktuell mit den **höchsten Preissteigerungen seit vielen Jahren konfrontiert**. Die hohe Inflation ist zu einem wesentlichen Teil **auf stark steigende Energiepreise zurückzuführen**, insbesondere im Bereich Gas, Heizöl und Strom. Obwohl die Preissteigerungen in Österreich aktuell unter dem Europäischen Durchschnitt liegen, ist die derzeitige Situation angesichts der andauernden Pandemie **eine zusätzliche finanzielle Herausforderung für die österreichische Bevölkerung**.

Um Notsituationen in den Wintermonaten abzuwenden, die Kaufkraft der Österreicherinnen und Österreicher zu erhalten und die aktuell verschärfte Preissituation insbesondere in Bezug auf Energiekosten auszugleichen, sorgt die Bundesregierung daher durch **zielgerichtete Maßnahmen mit einem Volumen von rund 1,7 Mrd. Euro für eine zusätzliche Entlastung der Menschen**.

Alle Infos findet Ihr hier* bzw. im Anhang!

Änderung Gültigkeit Impfbefreiung (Grüner Pass)

Mit morgen, 1. Februar 2022 ändert sich die Gültigkeitsdauer der Impfbefreiung in Österreich (Grüner Pass):

- Die erste Impfserie (**2 Impfungen oder Genesung + 1 Impfung**) ist künftig **180 Tage gültig**.
- Das Impfbefreiung der Booster-Impfung (**3 Impfungen oder Genesung + 2 Impfungen**) ist weiterhin **270 Tage gültig**.
- Für die **Einreise nach Österreich** sind Impfbefreiung oder andere Impfnachweise weiterhin **270 Tage gültig**.

Ausnahme: Für Personen unter 18 Jahren wird das Impfbefreiung über die erste Impfserie 210 Tage (also 7 Monate) lang gültig sein.

Info zur aktuellen Einreiseverordnung

Die aktuelle COVID-19-Einreiseverordnung wurde bis zum **28. Februar 2022 verlängert**. Die Grundregel lautet weiterhin **2G+**, das bedeutet geimpft oder genesen **UND** PCR-Test. Die **restlichen Bestimmungen und Ausnahmen (z.B. Pendler)** der COVID-19-EinreiseV **bleiben unberührt**.

Herzlichst, dein Bgm. Helmut Margreiter

Fahrplan für weitere Öffnungsschritte



Öffnungsschritte möglich.

- Der **Höhepunkt der Omikron-Welle** wird für **kommende Woche** erwartet.
- Positiv ist, dass die **Zahlen aus den Spitälern und Intensivstationen stabil** und auf einem berechenbaren Niveau sind. Dadurch werden **Öffnungsschritte möglich**.
- **Auch in den Schulen wird es Veränderungen der Schutzmaßnahmen geben.** Bundesminister Martin Polaschek wird dazu nächste Woche die Details bekanntgeben.

Ab dem 5. Februar gilt:

- **Verlegung der Sperrstunde** von 22:00 auf **24:00 Uhr**
- Erhöhung der **Veranstaltungskapazität** bei Veranstaltungen **ohne zugewiesene Sitzplätze** von 25 auf **50 Personen**
- **2G-Regel und FFP2-Maskenpflicht** bleiben aufrecht

Ab dem 12. Februar gilt:

- **2G-Verpflichtung** im Handel wird **aufgehoben**
- Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske bleibt weiterhin aufrecht

Ab dem 19. Februar gilt:

- **3G in Gastronomie und Tourismus** wieder ausreichend
- **PCR-Tests** sind in diesen Bereichen nur mehr **48 Stunden als 3G-Nachweis** gültig, alternativ gilt ein **Antigen-Schnelltests für 24 Stunden** als 3G-Nachweis

Sofortmaßnahmen gegen Teuerung in Höhe von 1,7 Mrd. Euro



Maßnahmen gegen Teuerung.

Aussetzung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags für 2022

- Der Ökostrom-Beitrag wird für Betriebe und Haushalte im Jahr 2022 auf null gesetzt. Das bringt **100 Euro pro Haushalt** und führt zu einer Entlastung von **insgesamt rund 900 Mio. Euro**.

Teuerungsausgleich für besonders vulnerable Gruppen

- Zusätzlich zu einer bereits beschlossenen **Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro**, wird es eine **weitere Zahlung in Höhe von 150 Euro** geben für Arbeitslose, Mindestsicherungs-, Ausgleichszulage- und Studienbeihilfe-Bezieher und Mobilitätsstipendiaten.
- Insgesamt **erhalten** diese also **einmalig 300 Euro**.
- Das gesamte zusätzliche Entlastungsvolumen beträgt **rund 100 Mio. Euro**.

Energiekostenausgleich

- Jeder Einpersonenhaushalt bzw. jeder Mehrpersonenhaushalt mit einem Einkommen bis zur ein- bzw. zweifachen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage **erhält für den Hauptwohnsitz einmalig einen Energiekostenausgleich in Höhe von 150 Euro**.
- Diese Entlastung verhindert Problemlagen und stärkt gleichzeitig die Kaufkraft breiter Bevölkerungsschichten. Den österreichischen Haushalten bleiben dadurch **rund 600 Mio. Euro mehr zum Leben**.

Intensivierung der Energieberatungen

- **Energieberatungen** sollen auf **allen Ebenen intensiviert** werden. Dafür wird ein **Fördertopf** im Umfang von **5 Millionen Euro** bereitgestellt werden.
- Zusätzlich soll durch ein **Pilotprojekt im Umfang von 10 Millionen Euro** besonders betroffenen, **einkommensschwachen, Haushalten** ermöglicht werden, **Weißware** mit besonders hohem Energieverbrauch durch **Geräte mit niedrigerem Energieverbrauch zu ersetzen**.

Spezielle Maßnahmen für Unternehmen.

Energieabgabenvergütung

- Zur Liquiditätssicherung für produzierende Betriebe soll geprüft werden, die Vorausvergütung der Energieabgaben im Rahmen der **Energieabgabenvergütung vorzuverlegen und auf 25 Prozent zu erhöhen**.

Einrichtung eines Transformationsfonds

- Parallel zur Erstellung des Klimaschutzgesetzes wird ein **Transformationsfonds eingerichtet**, der Unternehmen und Haushalte bei der Umstellung auf nachhaltige Energieversorgung unterstützen soll.
- **Bereits ab 2023** wollen wir in die Umsetzung der entsprechenden Projekte gehen.

Österreichische Einreiseverordnung

Übersicht der wichtigsten wirtschaftsrelevanten Tatbestände

Staaten (Einreise von dort und/oder dortiger Aufenthalt in den letzten 10 Tagen)	Einreise in das Bundesgebiet der Republik Österreich
Personen (z. B. Touristen) a) aus den EWR-Staaten (= EU-Staaten und Island, Liechtenstein, Norwegen) und aus Andorra, Monaco, Schweiz, San Marino und Vatikanstadt	Für Geimpfte ¹ oder Genesene ² UND ZUSÄTZLICH PCR-Test* (72h) oder Geboosterte ³ : quarantänefreie Einreise <u>keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</u>
	digitale Einreiseanmeldung für Fall 1 - 2 Pflicht! Fall 1 Für Ungeimpfte bzw. Geimpfte ohne Vollimmunisierung: 10-tägige Quarantäne mit Freitesting (PCR) ab Tag 5 ¹ Fall 2 Für Geimpfte/Genesene ohne Boosterimpfung bzw. ohne gültigen PCR-Test (72h): 10-tägige Quarantäne mit sofortiger Freitesting (PCR*) möglich
Personen (z. B. Touristen) b) aus Drittstaaten (gilt auch für private Rückreisen nach Österreich, sofern man nicht unter die Pendler-Regelung fällt)	Regelung analog zu a)
c) Minderjährige	Kinder (unter 12 Jahren): Müssen nicht geimpft oder genesen sein und benötigen keinen PCR-Test, sofern sie in Begleitung eines Erwachsenen einreisen. Die Einreisebedingungen des Erwachsenen erstrecken sich auf das jeweilige Kind. Minderjährige im schulpflichtigen Alter (Geburtsdatum ab 1.9.2006): Einreise mit Ninja-Pass-Regelungen möglich - das heißt, Einreise mit PCR- (72h) oder Antigentest (48h) ohne weitere Auflagen möglich <u>keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich!</u>
	Hier finden Sie weiterführende Informationen zum Ninja-Pass in Österreich: https://www.sichere-gastfreundschaft.at/holiday-ninja-pass/
d) Einreisende zu beruflichen Zwecken (Geschäftsreisende)	Regelung analog zu a)
e) Pendler zu beruflichen, Schul-/Studien- bzw. familiären Zwecken (mindestens monatliches Pendeln)	Geimpfte ¹ , Genesene ⁴ , Getestete (PCR 72h oder Antigen 24h - <u>kein</u> registrierter Selbsttest gültig): quarantänefreie Einreise
f) Von der EinreiseVO gänzlich ausgenommen:	keine Test-, Quarantäne-, und Registrierungsverpflichtungen: zB: Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs, Transitpassagiere oder die Durchreise durch AT ohne Zwischenstopp, Einreisen im zwingenden Interesse der Republik

Zusatzbemerkungen:

* Anstatt PCR-Test ist auch ein Genesenennachweis gem. Anlage H oder Anlage I gültig - dieser Nachweis ist ausschließlich für Genesene, die nach einer überstandenen Infektion und bei nachweislich nicht relevanter epidemiologischer Gefahr nach wie vor positive Testergebnisse aufweisen

(1) Als Geimpft gilt = ein Impfnachweis der Vollimmunisierung dH ab dem 22. Tag bei Einmalimpfstoffen (max. 270 Tage), oder nach der Zweitimpfung (max. 270 Tage alt) wobei zwischen Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder wenn mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver PCR-Test bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 270 Tage). Als Geboostert gilt = Anerkennung einer weiteren Impfung (zB Drittimpfung) wenn zwischen dieser und der Zweitimpfung, oder der Genesung + Impfung, mindestens 120 Tage oder zwischen dieser und der Erstimpfung (bei Einmalimpfstoffen) mindestens 14 Tage verstrichen sind; als Booster gilt auch eine Genesung nach einer vollständigen Immunisierung durch Impfung - alle Nachweise in lateinischer Schrift in DE oder EN

AUSNAHME des Impf- und Genesenennachweises sind zB.: Personen, die nicht ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit geimpft werden können und Schwangere (beide müssen einen Nachweis gem. Anlage H oder Anlage I mitführen) oder Fremde, die über einen Lichtbildausweis gemäß § 5 des Amtssitzgesetzes, BGBl. I Nr. 54/2021 verfügen usw.

(2) Genesene brauchen Genesungsnachweis (idR ärztliches Zertifikat lt. Anlage A bzw. Anlage B oder behördliches Zertifikat) über eine in den letzten 6 Monaten überstandene Infektion - alles in lateinischer Schrift in DE oder EN

(3) Freitesting (ab Tag 5) auch möglich durch ärztliches Zeugnis gem. Anlage H oder Anlage I (= Nachweis, dass trotz positivem Testergebnis keine Ansteckungsgefahr besteht)

• Impfstoffe: Von EMA zugelassene Impfstoffe sowie werden anerkannt: Sinopharm (BIBP SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell], Inactivated [InCoV]: 2 Dosen), Sinovac-CoronaVAC (SARS-CoV-2 Vaccine [Vero Cell], Inactivated: 2 Dosen), COVAXIN/BBV152 von Bharat Biotech International Ltd: 2 Dosen, COVOVAX/ NVX-CoV2373 von Serum Institute of India Pvt. Ltd: 2 Dosen und NUVAXOVID/ NVX-CoV2373 von Novavax CZ a.s.: 2 Dosen.

Nachweise über eine geringe epidemiologische Gefahr sind in lateinischer Schrift in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen

Legende

	Einreise unter bestimmten Bedingungen quarantänefrei möglich
	Einreise möglich, jedoch mit Quarantäneverpflichtung
	Einreiseverbot

Haftungsausschluss:

Alle Rechtsauskünfte werden von der Wirtschaftskammer nach bestem Wissen und Gewissen erteilt und basieren auf den zum jeweiligen Zeitpunkt gesicherten Informationen. Die Wirtschaftskammer übernimmt für die Richtigkeit der Auskünfte keine Haftung.

Link zur Online-Registrierung (PTC):

<https://entry.ptc.gv.at/>

Stand: 24.01.2022 | Version 18

26. Franz-Lentsch-Gedächtnislauf

Veranstaltung

Ort

Rofanlift II

Region

Tirol

Region Beschreibung

Rofan

Veranstalter

Tiroler Skiverband (6000)

Durchführender Verein

Wintersportverein Steinberg/Rofan (6229)

Verantwortlicher

NEUHAUSER Hubert

✉ hubineu81@gmail.com

☎ +436649695899

Kontaktperson

NEUHAUSER Hubert

✉ hubineu81@gmail.com

☎ +436649695899



Termine

		Datum	Uhrzeit	Ort
Nennbeginn	Montag	25.10.2021	15:52 Uhr	
Nennschluss	Freitag	04.02.2022	17:00 Uhr	
Mannschaftsführersitzung	Freitag	04.02.2022	19:00 Uhr	Vereinsheim Steinberg
Startnummernausgabe	Sonntag	06.02.2022	08:00 Uhr	
Renndatum	Sonntag	06.02.2022	10:00 Uhr	
Siegerehrung	Sonntag	06.02.2022	14:00 Uhr	Im Zielgelände

Für Speis und Trank ist bestens gesorgt!

Der WSV Steinberg am Rofan freut sich auf viele Teilnehmer und Zuschauer, und auf ein spannendes und vor allem unfallfreies Rennen.

Wir bitten außerdem um Beachtung der 2G-Regel, vielen Dank!